

415.11

Stadt Liestal



Parkierungsverordnung

vom 20. Dezember 2022*
in Kraft ab 1. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	3
§ 1. Regelungsinhalt.....	3
II. Parkplatzzonen.....	3
§ 2. Einteilung in Parkplatzzonen.....	3
III. Einzeltarife.....	4
§ 3. Gebühren und Parkordnung	4
IV. Parkkarten	5
§ 4. Örtliche Gültigkeit	5
§ 5. Bezugsberechtigung	5
§ 6. Zeitliche Gültigkeit	5
§ 7. Regelmässiges nächtliches Parkieren	6
§ 8. Gebühren	6
§ 9. Bezug und Handhabung	6
§ 10. Anspruch auf einen Parkplatz	6
§ 11. Entzug der Parkkarte	7
V. Schlussbestimmungen	8
§ 12. Zuständigkeit	8
§ 13. Aufhebung bestehenden Rechts.....	8
§ 14. Inkrafttreten	8

Gestützt auf § 12 des Parkierungsreglements¹ der Stadt Liestal vom 30. Oktober 2013 (nachfolgend Parkierungsreglement) erlässt der Stadtrat die nachfolgende Verordnung.

I. Allgemeines

§ 1. Regelungsinhalt

Die Parkierungsverordnung enthält die Vollzugsbestimmungen zum Parkierungsreglement der Stadt Liestal vom 30. Oktober 2013.

II. Parkplatzzonen

§ 2. Einteilung in Parkplatzzonen

Gebührenpflichtige Parkplatzzonen		Ort	Tarif und Parkierungsdauer
I	«Stedtli»	Postplatz	A
		Wasserturmplatz	B
		Fischmarkt	B
		Mühlegasse	B
		Zeughausplatz	B
		Stabhofgasse	B
		Kanonengasse	B
		Büchelistrasse (Rumpel)	B
II	«Zentrum»	Schützenstrasse	C
		Schleifewuhrweg	C
		Allee	C
		Seestrasse	C
		Obergestadeck	C
III	Übrige gebührenpflichtige Parkplätze der Stadt Liestal	Friedhof	D
		Kasernenstrasse	D
		Nelkenstrasse	D
		Rosenstrasse	D
		Gitterlistrasse	D
		Frenkenstrasse	D
		Militärstrasse	D
III	«öffentliche Bauten und Anlagen»	Fraumattschulhaus	D
		Frenkenbündenschulhaus	D
		Rotackersschulhaus (Widmannstrasse)	D
IV	Wohngebiete	Übrige Gebiete mit vorwiegender Wohnnutzung	E
V	Gewerbegebiete	Gewerbebezonen gemäss Zonenplan Siedlung	F

¹ Für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Liestal werden vier Tarife und jeweils maximale Parkierungsdauern unterschieden:

- A: Maximale Parkdauer 15 Minuten
- B: Maximale Parkdauer 1.5 Stunden
- C, D: unbegrenzt.

² In den Wohngebieten gilt in den «Parkverbotszonen ausgenommen markierte Felder», der sogenannten «Weissen Zone», eine Gratisparkdauer von 3 Stunden. Für eine längere Parkierung muss die Tagesgebühr bezahlt werden. In den übrigen Gebieten ist die Parkierung frei.

¹ ESL 415.1.

- ³ In den Gewerbegebieten ist die Parkierung frei.
- ⁴ Auf dem gesamten Gemeindegebiet wird eine Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren erhoben.
- ⁵ Die öffentlichen Parkplätze anderer Anbieter (Kanton, KSBL, SBB etc.) unterstehen nicht dieser Verordnung.

III. Einzeltarife

§ 3. Gebühren und Parkordnung

- ¹ Für die gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Stadt Liestal gelten folgende maximale Parkdauern, Parkgebühren und Geltungsdauern:

Typ	Parkplatzzonen	max. Parkdauer	Parkgebühren	Geltungsdauer
A	«Stedtli»: Postparkplatz	15 Minuten	App: 1. – 15. Min.: 6.66 Rp/Min. Ticketautomat: 15. Min.: CHF 1.-	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
		unbegrenzt	Gratis, Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren	Übrige Zeiten
B	«Stedtli»: übriges Stedtli:	90 Minuten	App: 1. – 30. Min.: 3.33 Rp/Min. 31. – 90. Min.: 5 Rp/Min. Ticketautomat: 1. – 30. Min.: CHF 1.- pro ½ Std 31. – 90. Min.: CHF 1.50 pro ½ Std	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
		unbegrenzt	Gratis, Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren	Übrige Zeiten
C	«Zentrum»	unbegrenzt	App: 1. – 180. Min.: 2.5 Rp/Min. 181. – 360. Min.: 5 Rp/Min. 361. – 720. Min. pauschal CHF 14.- Ticketautomat: 1. – 3. Std.: 1.50 pro Std. 4. – 6. Std.: 3.00 pro Std. 7. – 12. Std.: pauschal CHF 14.--	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
			Gratis, Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren	Übrige Zeiten
D	Übrige gebührenpflichtige Parkplätze der Stadt Liestal, «öffentliche Bauten und Anlagen»:	unbegrenzt	App: 1. – 540. Min.: 2.5 Rp/Min. 541. – 720. Min. pauschal CHF 14.- Ticketautomat: 1. – 9. Std.: 1.50 pro Std. 10. – 12. Std.: pauschal CHF 14.--	Montag bis Samstag 07.00 bis 19.00 Uhr
			Gratis, Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren	Übrige Zeiten

² Im übrigen Stadtgebiet gilt folgendes:

E	«Weisse Zone» Parkverbotszonen ausgenommen markierte Felder in einzelnen Wohngebieten	unbegrenzt	Bis 3 Std.: Gratis Ganzer Tag: pauschal CHF 14.-	Montag bis Freitag 07:00 – 19:00 Uhr
			Gratis, Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren	Übrige Zeiten
E	Übrige Wohngebiete	unbegrenzt	Gratis, Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren	
F	Gewerbegebiete	unbegrenzt	Gratis, Gebühr für regelmässiges nächtliches Parkieren	

³ Die Parkdauer und Parkierungsgebühren werden durch Ticketautomaten oder digitale Apps (z.B. Parking Pay, Easy Pay oder TWINT) erfasst und erhoben.

⁴ Die Gebühr ist ab der ersten Minute der Belegung eines Parkplatzes geschuldet.

⁵ Bei der Bezahlung am Ticketautomaten wird die Parkdauer aufgrund des eingeworfenen Geldbetrags berechnet.

⁶ Nachzahlen am Ticketautomaten ist nicht gestattet.

⁷ Bei Bezahlung via App wird nach Minuten abgerechnet und jeweils auf 10 Rp. aufgerundet.

IV. Parkkarten

§ 4. Örtliche Gültigkeit

¹ Die Parkkarten haben im Allgemeinen Gültigkeit auf allen oberflächlichen, öffentlichen Parkplätzen, welche keiner Gebührenpflicht unterliegen.

² Die Anwohnerparkkarte berechtigt dazu, die Parkplätze in der «Weissen Zone» der Stadt Liestal unbeschränkt zu benutzen.

³ Die Handwerkerparkkarte berechtigt dazu, auch die gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Liestal zu benutzen.

⁴ Die Stadt Liestal kann die Gültigkeit von Parkkarten für einzelne öffentliche Parkplätze aufheben und dies mit entsprechender Signalisation anzeigen.

§ 5. Bezugsberechtigung

¹ Bezugsberechtigt für die Anwohnerparkkarten sind alle Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Liestal gemäss dem Einwohnermelderegister. (Ausnahmen: Bewohner und Bewohnerinnen von QP Arealen mit autofreiem Wohnen)

² Besucher und Besucherinnen können in der «Weissen Zone», der übrigen Wohnzone und den Gewerbegebieten gemäss den jeweiligen Regelungen ohne besonderen Nachweis parkieren.

³ Bezugsberechtigt für Handwerkerparkkarten sind Handwerksbetriebe, welche für ihre geschäftliche Tätigkeit auf ihr Fahrzeug angewiesen sind.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilung Sicherheit Parkkarten für gebührenpflichtige Parkplätze ausstellen.

§ 6. Zeitliche Gültigkeit

¹ Die Anwohnerparkkarte ist ganztags gültig (24 Stunden / Tag)

² Die Handwerkerparkkarte gilt jeweils von Montag – Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

§ 7. Regelmässiges nächtliches Parkieren

- ¹ Wer mehr als zwei Tage pro Woche oder länger als 30 Tage am Stück sein Fahrzeug auf öffentlichem Grund parkiert, benötigt eine Parkkarte.
- ² Bei mehrmaligem Feststellen von parkierten Fahrzeugen ohne Bewilligung auf der öffentlichen Allmend, kann die Stadt Liestal von einer Regelmässigkeit ausgehen und die Gebühren rückwirkend in Rechnung stellen.

§ 8. Gebühren

- ¹ Für Anwohner- und Handwerkerparkkarten gelten folgende Gebühren:

pro Tag	CHF 10.-
pro Monat	CHF 60.- Es werden nur ganze Monate berechnet.
pro Jahr	CHF 600.- Die Gebühren werden für sechs Monate im Voraus erhoben. Werden Parkkarten voraussichtlich mehr als drei Monate im Kalenderjahr benutzt, werden sie ausschliesslich für ein Jahr ausgestellt.
- ² Wird eine Parkkarte innerhalb der im Voraus bezahlten 6 Monate nicht mehr benötigt und der Abteilung Sicherheit gemeldet, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet. Parkkarten in Papierform müssen zurückgegeben werden.
- ³ Für den Bezug einer Parkkarte in Papierform werden Verwaltungsgebühren zu CHF 10.- erhoben.
- ⁴ Für die Bezahlung mit einer Papierrechnung werden Verwaltungsgebühren zu CHF 10.- erhoben.

§ 9. Bezug und Handhabung

- ¹ Die Parkkarten (digital oder analog) werden auf spezifische Autonummern ausgestellt.
- ² Parkkarten können digital mittels App bezogen werden. In Ausnahmefällen ist der Bezug einer Papierbewilligung am Schalter der Stadtverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten möglich.
- ³ Die Parkkarten können zu Kontrollzwecken in der EDV der Stadt, der Polizei oder weiteren von der Stadt beauftragten Kontrollorganen erfasst werden.
- ⁴ Parkkarten in Papierform müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

§ 10. Anspruch auf einen Parkplatz

- ¹ Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.
- ² Die Stadt Liestal garantiert keine Verfügbarkeit der Parkplätze und verpflichtet sich auch nicht, das Parkplatzangebot gemäss ausgegebenen Parkkarten zu ergänzen.

§ 11. Entzug der Parkkarte

Wird eine Parkkarte wiederholt missbräuchlich verwendet, wird sie ungültig und durch die Abteilung Sicherheit eingezogen bzw. die Berechtigung zur Nutzung der App entzogen. In diesem Fall besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühr.

V. Schlussbestimmungen

§ 12. Zuständigkeit

- ¹ Für die Erarbeitung des Bewirtschaftungskonzepts ist der Bereich Hochbau/Planung zuständig.
- ² Der Vollzug der Parkierungsvorschriften obliegt der Abteilung Sicherheit.

§ 13. Aufhebung bestehenden Rechts

Die Parkierungsverordnung vom 24. Mai 2022 ist aufgehoben.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Februar 2023 in Kraft.

Liestal, den 20. Dezember 2022

*Für den Stadtrat
Der Stadtpräsident*

Der Stadtverwalter

Daniel Spinnler

Marcel Meichtry

Anhang:

Parkieren in Liestal



